

Ihr Standesamt informiert

Wo? Geburtenanmeldung bei der Entbindungsklinik (Caritasklinikum: stationäre Patientenaufnahme / Winterberg Klinikum: Station 21)

Wann? Innerhalb 1 Woche nach der Geburt (bitte vergessen Sie nicht Ihre Ausweise mitzubringen)

Wie? mit der schriftlichen Anzeige, die durch die Entbindungsklinik erstellt wird, und der **Vornamenserklärung**

Welche Urkunden werden benötigt?

beim **Krankenhaus (und beim Standesamt)** müssen Sie vorlegen:

- **Eltern sind miteinander verheiratet:**
Familienstammbuch / Eheurkunde* / beglaubigte Kopie des Eheregisters* (* erhalten Sie beim Standesamt Ihrer Eheschließung) / ausländische Heiratsurkunde, Geburtsurkunden
- **Eltern sind getrennt lebend:**
zusätzlich evtl. Nachweis über den Scheidungsantrag
- **Eltern sind nicht miteinander verheiratet:**
Geschiedene/Verwitwete:
Familienstammbuch / Eheurkunde* / beglaubigte Kopie des Eheregisters* / ausländische Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Nachweis der Eheauflösung (z.B. rechtskräftiges Scheidungsurteil, Sterbeurkunde)

Ledige:

Geburtsurkunde der Mutter (und des Vaters bei Vaterschaftsanerkennung), Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung, evtl. Sorgeerklärung

Info:

Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt / Jugendamt möglich (grundsätzlich beim Jugendamt, wenn gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge gewünscht wird). Die Vaterschaftsanerkennung ist unmittelbar nach der Geburt beim Standesamt (falls vorgeburtlich nicht geschehen) zu erklären.

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen! Ausländische Urkunden zusätzlich mit Übersetzung von einem vereidigten Dolmetscher!

Welcher Vorname?

Aus dem Vornamen muss das Geschlecht des Kindes erkennbar sein. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Das Kind sollte bei nicht eindeutig weiblichen oder männlichen Vornamen noch mindestens einen weiteren (geschlechtsbestimmenden) Vornamen erhalten. Vornamen, die mit Bindestrich geschrieben sind, wie z. B. Marie-Luise, gelten als **ein** Vorname. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung ausdrücklich eine andere Schreibweise gewünscht wird.

Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige beim Standesamt nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

Bitte beachten Sie: bei Kindern, deren **Eltern miteinander verheiratet** oder **die gemeinsam sorgeberechtigt** sind, müssen **beide Sorgeberechtigte** durch ihre Unterschrift bestätigen, dass die angegebenen Vornamen (auch in der Schreibweise) ihrem Willen entsprechen. Bei Kindern, deren **Eltern nicht miteinander verheiratet** sind, ist nur die Unterschrift des Sorgeberechtigten (Mutter) erforderlich.

Bitte Rückseite beachten ➡



Welcher
Familiennamen?

I. Beide Eltern
sind deutsche
Staats-
angehörige

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern **keinen Ehenamen** und steht ihnen die **elterliche Sorge gemeinsam zu** (weil sie entweder verheiratet sind - gilt auch für getrennt lebende Ehegatten - oder weil sie eine Sorgeerklärungen abgegeben haben), so bestimmen sie durch Erklärung den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt gegenüber dem Standesbeamten abgegeben werden. Die Namensbestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.
3. Steht **die elterliche Sorge nur einem Elternteil** zu (im Regelfall der Mutter), so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Der alleinsorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils mit dessen Einwilligung durch persönliche Erklärung beim Standesamt erteilen (gebührenpflichtig).

II. Mindestens ein
Elternteil
besitzt eine
ausländische
Staats-
angehörigkeit

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Heimatrecht eines Elternteils
2. deutsches Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Der Heimatstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer an. Die Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

Bitte beachten
Sie:

Nach Abschluss der Geburtsbeurkundung sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Haben Sie
noch Fragen?

Telefonnummer: +49 681 905-0 oder über die 115
E-Mail: neugeburt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de/geburt

- Geburtenabteilung -
Zimmer 29 (Erdgeschoss)
Rathaus St. Johann, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken
Mo, Di, Mi, Fr, 08:30 – 12:00 Uhr
Do, 08:00 – 18:00 Uhr

! Terminvereinbarung erforderlich !

D-00871